

Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
Robert-Koch-Str. 17, 35037 Marburg

An alle Schulen im Aufsichtsbezirk des
Staatlichen Schulamts für den
Landkreis Marburg-Biedenkopf

Datum 2011-11-15
Unser Zeichen 033-850-200
Ansprechpartner/in Frau Kraemer
Zimmer-Nr. 230
☎ 06421 616 521
Fax: 06421 616 524

E-Mail: hildegund.kraemer@mr.ssa.hessen.de

**Änderung der Regelungen für den Umgang mit Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwächen
Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VO Gestalt) vom
19.08.2011 (ABl. 9/11 S. 546 ff)**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

durch die o. g. geänderte VO Gestalt wurde die Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen (VOLRR) aufgehoben. Auch der Erlass über den Nachteilsausgleich gilt nicht mehr. Beide Rechtsvorschriften wurden in abgeänderter Form in die §§ 7, 37-44, VO Gestalt übernommen.

Viele Regelungen sind inhaltlich gleich geblieben, finden sich aber an anderer Stelle innerhalb der Systematik der §§ 7, 37-44, VO Gestalt als vorher in den §§ der VOLRR wieder.

In dieser Rundverfügung werden nicht alle, sondern nur einige wesentliche Änderungen benannt:

Die bisherige Definition von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in § 1 Abs. 1 der VOLRR ist weggefallen. Dadurch hat sich jedoch nichts Grundlegendes geändert. Die Feststellung der besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen gehört gem. § 38 Abs. 1 VO Gestalt (§§ die im Folgenden ohne Verordnungsangabe stehen, sind solche der VO Gestalt) nach wie vor zu den Aufgaben der Schule. Lehrkräfte haben wie bisher die Möglichkeit, **im Einzelfall** die unterstützende Beratung insbesondere durch Schulpsychologen/innen oder andere in der Lese-, Rechtschreib- und Rechendiagnostik ausgebildete Lehrkräfte wie z. B. solche des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums einzuholen (§ 38 Abs. 2).

In § 7 wurden die Regelungen des Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z. B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, aufgenommen. Dort ist eine nicht abschließende Aufzählung von Nachteilsausgleichsmaßnahmen

- 2 -

Telefonvermittlung: 06421 616-500
Telefonvermittlung
Schulpsychologie
06421 616-530

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do: 8.00-12.30, 13.30-15.30
Mi: 8.00-11.00, Fr: 8.00-12.00



Bunsenstrasse
Elisabethkirche

Haltestellen
Linien 1,2,3,6,7,C
Linien 1,2,3,4,5,7

geregelt, die über § 39 Abs. 2 Nr. 3 auch für LRS und Rechenschwäche gilt. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 kommen die Nachteilsausgleichsmaßnahmen des § 7 neben dem Unterricht in besonderen Lerngruppen und der Binnendifferenzierung als Fördermaßnahmen für LRS- und rechenschwache Schülerinnen und Schüler in Betracht. **Nachrangig** zu den vorgenannten Nachteilsausgleichsmaßnahmen nach § 7 kommen Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung gem. § 42 Abs. 3 in Betracht. Die Maßnahmen können **in begründeten Einzelfällen auch nebeneinander** gewährt werden. In höheren Jahrgängen ist dies eher selten der Fall.

- Mittlerweile gibt es zu dieser Thematik Rechtsprechung im folgenden Sinne: Ein Anspruch auf sowohl Notenschutz als auch auf Schreibzeitverlängerung besteht dann, wenn zusätzlich zur mangelhaften Rechtschreibung eine Behinderung im Bereich der Lesefertigkeit vorliegt, die zur Folge hat, dass mehr Zeit für das Sinn entnehmende Lesen eines Textes und damit für die Erfassung der Aufgabenstellung benötigt wird. Dieser Nachteil kann nicht durch die Nichtbewertung der Rechtschreibleistungen ausgeglichen werden. Gleiches gilt im Hinblick darauf, dass dann das Niederschreiben eines Textes und das anschließende Kontrolllesen mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Hieraus wird deutlich, dass es keineswegs einen „Automatismus“ dahingehend geben darf, dass beides nebeneinander gewährt wird. Wenn die konkreten Schüler/innen nach der Einschätzung der Lehrkräfte zwar erhebliche Probleme bei der Rechtschreibung haben, nicht jedoch beim Sinn erfassenden Lesen der Aufgabenstellung und/oder beim Lesen der selbst geschriebenen Texte, wäre in der zusätzlichen Gewährung von Schreibzeitverlängerung eine übermäßige Besserstellung im Vergleich zu den Mitschülern/innen zu sehen.

Zuständig für die Feststellung besonderer Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens ist nach wie vor die **Klassenkonferenz** (§ 39 Abs. 6 VO Gestalt). Die Klassenkonferenz ist gem. § 42 Abs. 5 VO Gestalt auch für die Entscheidungen zuständig, ob **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung** gem. § 42 Abs. 3 VO Gestalt und **die Aussetzung einer Teilnote** gem. § 43 Abs. 1 VO Gestalt (Notenschutz) vorgenommen werden. Für die Gewährung eines **Nachteilsausgleichs** ist dagegen gem. § 7 Abs. 3 VO Gestalt in allen Schulstufen (Grundstufe, Sek. I und Sek. II) **der Schulleiter/die Schulleiterin nach Anhörung der Klassenkonferenz** zuständig.

Eine **wesentliche Änderung** wurde bei den Regelungen für die **Sekundarstufe II** vorgenommen. Bisher mussten nicht nur die Weiterführung der Maßnahmen des Nachteilsausgleiches in der Sekundarstufe II, sondern auch die Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung, insbesondere auch die Aussetzung einer Teilnote in der Sekundarstufe II vom Staatlichen Schulamt (SSA) halbjährlich genehmigt werden. Nach der neuen Regelung wird nur noch die **Grundentscheidung, ob** in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler **Fördermaßnahmen in der Sekundarstufe II weitergeführt werden, vom SSA** getroffen (§ 39 Abs. 4 S. 2). Die weiteren Entscheidungen, welche Art der Förderung – Maßnahmen nach § 39 Abs. 2 oder (auch) Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung gem. § 42 Abs. 3 - notwendig ist und ob eine Teilnote im Zeugnis ausgesetzt wird, trifft der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz für den Nachteilsausgleich bzw. die Klassenkonferenz bzgl. der **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung** gem. § 42 Abs. 3 VO Gestalt und **die Aussetzung einer Teilnote** gem. § 43 Abs. 1 VO Gestalt (Notenschutz) auch in der Sekundarstufe II. Dabei sind eventuell vorliegende

Fachgutachten in die Entscheidung einzubeziehen. Solche Fachgutachten sind aber in keiner Stufe Voraussetzung des Anspruches auf individuelle Förderung gem. § 37 Abs. 1, wie das teilweise immer noch von einzelnen Lehrkräften vertreten wird.

Über die **Konferenzbeschlüsse**, nach denen **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und –bewertung** gem. § 42 Abs. 3 bzw. **die Aussetzung einer Teilnote** gem. § 43 Abs. 1 in der **Sekundarstufe II** beschlossen werden, **ist das SSA zu unterrichten** (§§ 42 Abs. 5 Satz 2, 43 Abs. 1 Satz 4).

Die Entscheidung des SSA („**Genehmigung**“), ob die Fördermaßnahmen in der SEK. II fortgeführt werden, ist eine **Entscheidung im Innenverhältnis** zwischen Schule und SSA, nicht jedoch ein nach außen an die Antragsteller gerichteter Verwaltungsakt.

Dies bedeutet, dass die Klassenkonferenz über einen Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen/Schüler beraten und für sich entscheiden muss, ob aus ihrer Sicht eine Fortsetzung der Fördermaßnahmen notwendig ist. Wenn sie weitere Fördermaßnahmen nicht für notwendig hält, lehnt sie den Antrag mit Angabe der Gründe ab. Eine Vorlage des Antrages an das SSA ist in diesem Fall nicht notwendig. Der Schulleiter/die Schulleiterin erlässt den begründeten Ablehnungsbescheid, gegen den Widerspruch möglich ist.

Wenn die Klassenkonferenz einen begründeten Ausnahmefall i. S. des § 39 Abs. 4 VO Gestalt für gegeben hält, beantragt sie unter Angabe der Gründe die Genehmigung des SSA. Das SSA erteilt nach Prüfung des Antrags die Genehmigung zur Fortführung der Fördermaßnahmen in der SEK. II oder verweigert sie unter Angabe von Gründen. Im Falle der Genehmigung entscheidet die Klassenkonferenz bzw. der Schulleiter/die Schulleiterin nach Anhörung der Klassenkonferenz (Zuständigkeiten s. o.), welche Maßnahme notwendig ist. Der Schulleiter/die Schulleiterin bescheidet die Antragsteller. Auch gegen diesen Bescheid ist Widerspruch möglich, wenn es sich um einen belastenden Verwaltungsakt handelt. Dies ist z. B. der Fall, wenn Nachteilsausgleich gewährt wird, jedoch Notenschutz gewünscht ist.

Wenn das SSA die Genehmigung verweigert, erlässt der Schulleiter unter Angabe von Gründen den Ablehnungsbescheid. Darin ist auch mitzuteilen, dass das SSA die Genehmigung verweigert hat. Die Gründe dafür sind in jedem Falle mit aufzunehmen. Auch gegen diesen Bescheid ist Widerspruch möglich.

Die Klassenkonferenz benötigt für ihre Entscheidung bzw. für ihre Befürwortung des Antrags gegenüber dem SSA fundierte Ausführungen der Lehrkräfte, in deren Unterricht die LRS vor allem in Erscheinung tritt. Das sind vorwiegend die Lehrkräfte für Deutsch, Fremdsprachen, aber auch für andere Fächer, in denen Abzüge für Rechtschreibung in den Klausuren vorgenommen werden oder bei denen auffällt, dass der/die betroffene Schüler/in auch noch deutlich längere Zeit als andere beim Sinn entnehmenden Lesen oder beim Schreiben benötigt. Dies kann z. B. auch in Mathematik der Fall sein.

Die Einholung von Auskünften bei früher besuchten Schulen über Art und Ausmaß von Auffälligkeiten und ggf. dort ergriffenen Maßnahmen erscheint dann sinnvoll, wenn die Klassenkonferenz aufgrund der eigenen Erkenntnisse noch nicht zu einer klaren Einschätzung zu gelangen vermag.

Unerlässlich sind Rückfragen bei der früher besuchten Schule dann, wenn sich aus der Schülerakte keine Hinweise auf frühere Förderung und/oder Maßnahmen bzgl. LRS ergeben.

Bei befürwortenden Stellungnahmen der Klassenkonferenz bitte ich insbesondere um Beantwortung

folgender Fragen:

1. Wie ist die schulische Einschätzung der Leseleistung und der Rechtschreibleistung -bezogen auf die Vergleichsgruppe - zum Zeitpunkt der Antragstellung? Werden die Leseleistung und/oder die Rechtschreibleistung durchschnittlich noch mit mindestens ausreichend bewertet? In welchen Fächern ist dies nicht der Fall und wie ist die durchschnittliche Bewertung der Leseleistung und/oder der Rechtschreibleistung in diesen Fächern?
2. Für den Fall, dass bei der Leistungsbewertung der Punktabzug für Fehler eine maßgebliche Rolle spielt, wie z. B. nach Anlage 9 der Oberstufen- und Abiturverordnung, ist bei der Frage, ob die Rechtschreibleistung durchschnittlich noch mit mindestens ausreichend bewertet wird, der durchschnittliche Punktabzug in den Fächern festzustellen und zu berücksichtigen. Es sind also folgende Fragen zu beantworten: In welchen Fächern erhält der Schüler/die Schülerin bei schriftlichen Arbeiten Punktabzüge für Fehler in der Rechtschreibung und in welcher Höhe?
Dabei kommt es nicht nur in Deutsch, sondern auch in den anderen Fächern, **nicht auf alle Fehler an**, sondern **nur auf die Rechtschreibfehler** und demzufolge auch auf die Frage, wie viele Punkte allein für die Rechtschreibung abgezogen werden.
3. Welche schulischen Fördermaßnahmen sind bisher erfolgt – von wann bis wann? Wurden schulische Fördermaßnahmen angeboten, aber nicht wahrgenommen?
4. Wird die Fortführung der Fördermaßnahmen für den Schüler/die Schülerin befürwortet?

Bei allen **Abschlussprüfungen** – auch bei denen der SEK. I – **entscheidet der Prüfungsausschuss** nach Kenntnisnahme des jeweiligen Förderplans, ob ein Nachteilsausgleich und / oder Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung gewährt werden kann. In den Fällen, in denen zum Zeitpunkt des schriftlichen Abschnitts einer Abschlussprüfung noch keine Prüfungskommission eingerichtet wurde, entscheidet die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Gewährung. **Über die Entscheidung ist das Staatliche Schulamt zu unterrichten** (§ 44 Abs. 2 VO Gestalt).

Als Anlage füge ich Ihnen zur besseren Übersichtlichkeit eine tabellarische Zusammenstellung über die Zuständigkeiten bei.

Ich bitte Sie, diese Rundverfügung **allen Lehrkräften**, insbesondere auch den besonders beauftragten Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartnern bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kraemer

Zuständigkeiten bei Gewährung von Nachteilsausgleich und bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen (§§ 7, 37 – 44 VO Gestalt)

Entscheidungen in der Primarstufe

	Klassenkonferenz	Schulleiter	Schulamt
Schwierigkeiten beim:	Feststellung § 39 Abs. 6 Entscheidung über Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung § 42 Abs. 5 Satz 1, § 43 Abs. 1, Satz 3	Entscheidung über Nachteilsausgleich § 7 Abs. 3	---
Lesen & Rechtschreiben			
Rechnen	Feststellung § 39 Abs. 6 Entscheidung über Nachteilsausgleich und Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung § 42 Abs. 5 Satz 3, § 43 Abs. 1, Satz 3	---	---

Entscheidungen in der Sekundarstufe I

	Klassenkonferenz	Schulleiter	Schulamt
Schwierigkeiten beim:	Feststellung § 39 Abs. 6 Entscheidung über Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung § 42 Abs. 5 Satz 1, § 43 Abs. 1, Satz 3	Entscheidung über Nachteilsausgleich § 7 Abs. 3	---
Lesen & Rechtschreiben			
Rechnen	Feststellung § 39 Abs. 6 Entscheidung über Fördermaßnahmen ¹ Achtung: §§ 7, 42-44 finden keine Anwendung ab der Sek. I	---	---

¹ Allerdings nur in Ausnahmefällen und nur bzgl. der Binnendifferenzierung gemäß § 39 Abs. 2 Ziffer 2 und dem Unterricht in besonderen Lerngruppen gemäß § 41 (wobei § 40 hier keine Erwähnung findet, da der Förderplan als solcher im Grunde keine selbständige Maßnahme darstellt, sondern Maßnahmen vorbereitet). Denn §§ 7, 42, 43 und 44 finden gemäß § 39 Abs. 4 Satz 3 2. HS keine Anwendung.

Entscheidungen in der Sekundarstufe II

	Klassenkonferenz	Schulleiter	Schulamt
Schwierigkeiten beim: Lesen & Rechtschreiben	Feststellung § 39 Abs. 6 Entscheidung über Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung § 42 Abs. 5 Satz 1, § 43 Abs. 1 Satz 3	Entscheidung über Nachteilsausgleich § 7 Abs. 3	Der Entscheidung vorgelagert ist ein Genehmigungsverfahren: Auf Antrag der Eltern entscheidet das Staatliche Schulamt, ob dem Grunde nach überhaupt eine Fortführung des Nachteilsausgleichs in der Sek II genehmigt wird („Ob“) . Die konkrete Maßnahme entscheidet dann wiederum der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz (§ 7 Abs. 3), bzw. die Klassenkonferenz § 42 Abs.5. Sollten sich hierbei Maßnahmen nach § 42 Abs.3 ergeben, sind diese dem Schulamt zur Kenntnis zu geben.
Rechnen	---	---	---

Entscheidungen bei Abschlussprüfungen

	Prüfungskommission	Klassenkonferenz unter Vorsitz des/der Schulleiters/in	Schulamt
Schwierigkeiten beim: Lesen & Rechtschreiben	Entscheidung über Nachteilsausgleich und Entscheidung über Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung § 44 Abs. 2 Satz 1	Wenn zum Zeitpunkt des schriftlichen Abschnitts der Abschlussprüfung noch keine Prüfungskommission eingerichtet wurde: Entscheidung über Nachteilsausgleich und Entscheidung über Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung § 44 Abs. 2 Satz 2	Das SSA ist über die Entscheidung der Prüfungskommission bzw. der Klassenkonferenz zu unterrichten § 44 Abs. 2, Satz 3
Rechnen	---	---	---